

S a t z u n g
des BDZ – Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft –
Bezirksverband Berlin-Brandenburg

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Rechtsgrundlage dieser Satzung ist die Satzung des BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft – (nachfolgend BDZ genannt) in der jeweils gültigen Fassung. Diese Satzung gilt sinngemäß auch für den Bezirksverband Berlin-Brandenburg im BDZ (nachfolgend BV genannt), soweit die folgenden Bestimmungen keine Ergänzungen oder weitergehenden Abweichungen enthalten.

(2) Der BV ist eine Untergliederung des BDZ.

(3) Der BV hat seinen Sitz in Potsdam.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft im BDZ bewirkt für die im § 4 Absatz 1 der Bundesatzung genannten Personen zugleich die Mitgliedschaft im BV. Mitglieder des BDZ gehören dem BV an, sofern sie in Bundesbehörden in den Ländern Berlin oder Brandenburg beschäftigt sind oder beschäftigt waren, dort ihren Wohnsitz haben oder aus anderen Gründen im BV verbleiben wollen. § 4 Abs. 1 der Satzung des BDZ – Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft – wird davon nicht berührt.

(2) Die besondere Zuständigkeit des BV BMF wird hiervon nicht berührt.

(3) Die Mitgliedschaft im BV endet, wenn die Mitgliedschaft im BDZ erlischt.

§ 3

Organe des BV

Die Organe des BV sind

1. der Bezirkstag,
2. der Bezirkshauptvorstand und

3. der Bezirksvorstand

§ 4

Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglied

(1) Zu Ehrenvorsitzenden können Mitglieder ernannt werden, die sich durch langjährige und außerordentliche Tätigkeit als Vorsitzende*r um das Wohl des Bezirksverbandes besonders verdient gemacht haben. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Bezirkshauptvorstand.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die über einen längeren Zeitraum herausragende Verdienste für den BDZ auf Bezirksebene erworben haben. Voraussetzung hierfür sind mindestens zwei Amtsperioden als stellvertretende*r Bezirksverbandsvorsitzende*r oder eine langjährige Mitgliedschaft im Bezirkshauptvorstand.

(3) Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Bezirkstages.

(4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 5

Bezirkstag

(1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes.

(2) Der Bezirkstag findet in dem gleichen Zeitraum statt, in dem nach der Satzung des BDZ ein Gewerkschaftstag durchzuführen ist.

(3) Der Bezirkstag besteht aus dem Bezirkshauptvorstand (§ 9), den Rechnungsprüfern*innen (§ 8) und den Delegierten der Ortsverbände (§ 5 Abs. 4).

(4) Jeder Ortsverband (§ 15) entsendet, gemessen an der Mitgliederstärke, je angefangene 50 Mitglieder eine Delegierte bzw. einen Delegierten, mindestens jedoch zwei. Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Ortsverbände gewählt.

Darüber hinaus können die Ortsverbände auf ihre Kosten mit Zustimmung des Bezirkshauptvorstandes weitere Delegierte entsenden, die an dem Bezirkstag mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Bezirkstag wird von der/dem Bezirksvorsitzenden einberufen. Ort und Zeit sind mindestens acht Wochen vor dem Bezirkstag den Ortsverbänden, den Rechnungsprüfern*innen und den Mitgliedern des Bezirkshauptvorstandes bekanntzugeben. Der Kassenbericht, der Haushaltsvoranschlag, die Anträge sowie sonstige Unterlagen sind den Mitgliedern des Bezirkshauptvorstandes, den Rechnungsprüfern*innen und den Delegierten spätestens vierzehn Tage vor dem Bezirkstag zu übersenden.

(6) Anträge zum Bezirkstag können von den Organen des BV und von den Ortsverbänden gestellt werden. Sie sind beim Bezirksvorstand spätestens sechs Wochen vor dem Bezirkstag schriftlich einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können behandelt werden, wenn der Bezirkstag dies beschließt.

(7) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn der Bezirkshauptvorstand dies beschließt oder mindestens sechzig v. H. der Mitglieder aus mindestens drei Viertel aller Ortsverbände einen entsprechenden Antrag stellen. Der außerordentliche Bezirkstag darf nicht früher als acht Tage und nicht später als vier Wochen nach Beschluss bzw. Eingang des Antrages stattfinden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Bezirkstag sinngemäß.

(8) Der Bezirkstag wird durch die Bezirksvorsitzende/ den Bezirksvorsitzenden eröffnet und geschlossen.

Nach Eröffnung wählt der Bezirkstag aus seiner Mitte eine Verhandlungsleitung, die mindestens aus Vorsitz, Stellvertretung und Schriftführung bestehen muss. Über den Bezirkstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Verhandlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Nähere regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Bezirkstages

Der Bezirkstag ist insbesondere zuständig für die

1. Wahl des Bezirksvorstandes
2. Wahl der Rechnungsprüfer*innen
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
4. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer*innen
5. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung über
 - 6.1 den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres des BV
 - 6.2 Entlastung des Bezirksvorstandes
 - 6.3 Anträge zum Bezirkstag
 - 6.4 Änderung der Satzung
 - 6.5 Geschäfts- und Wahlordnung

- 6.6 Errichtung und Aufhebung von Ortsverbänden
- 6.7 Auflösung des BV

§ 7

Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Amtszeit

(1) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Jedes Mitglied des Bezirkshauptvorstandes, Rechnungsprüfer*innen und alle Delegierten nach § 5 Absatz 3 haben jeweils eine Stimme. Erfolgt keine Wiederwahl, so behalten die Mitglieder des Bezirkshauptvorstandes und die Rechnungsprüfer*innen ihr Stimmrecht bis zum Schluss des Bezirkstages.

(3) Das Stimmrecht ist übertragbar.

(4) Beschlüsse des Bezirkstages werden, soweit diese Satzung und die Wahl- oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkstages gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkstages. Beschlüsse nach § 6 Ziffer 6.7 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkstages.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Rechnungsprüfer*innen endet mit einer Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Rechnungsprüfer*innen

(1) Die Rechnungsprüfer*innen sind dem Bezirkstag verantwortlich. Sie dürfen dem Bezirkshauptvorstand nicht angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich das gesamte Rechnungswesen des BV. Sie können unvermutete Prüfungen vornehmen.

Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Bezirksvorstand zuzuleiten ist.

(3) Sie berichten über das Ergebnis ihrer Prüfungen dem Bezirkstag sowie in den Jahren, in denen kein Bezirkstag stattfindet, dem Bezirkshauptvorstand.

§ 9

Bezirkshauptvorstand

(1) Der Bezirkshauptvorstand besteht aus

1. dem Bezirksvorstand,
2. allen Vorsitzenden der Ortsverbände; Stellvertretung ist zulässig,
3. den Obleuten und
4. den Ehrenvorsitzenden.

(2) Der Bezirkshauptvorstand wird von der/dem Bezirksvorsitzenden einberufen. Er muss jährlich mindestens einmal zusammentreten. Ort und Zeitpunkt einer Sitzung sind den Hauptvorstandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vorher unter Übersendung der Tagesordnung bekanntzugeben.

(3) Der Bezirkshauptvorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn

1. die/der Bezirksvorsitzende einen Beschluss der Organe des BV nicht ausführen will oder
2. mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder der Ortsverbandsvorsitzenden dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(4) Der Bezirkshauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens die/der Bezirksvorsitzende oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter*innen anwesend sind.

(5) Der Bezirkshauptvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Zuständigkeit des Bezirkshauptvorstandes

Der Bezirkshauptvorstand ist insbesondere zuständig für:

1. Entscheidungen von besonderer Tragweite, die eine breite Grundlage für die Entscheidung fordern,
2. Zuwahl von Mitgliedern des Bezirksvorstandes und von Rechnungsprüfern*innen im Falle des vorzeitigen Ausscheidens mit Gültigkeit bis zum nächsten Bezirkstag,
3. Genehmigung des Haushaltsplanes des BV in den Jahren, in denen kein Bezirkstag stattfindet,
4. Einsetzung von Ausschüssen,
5. Beschlussfassung über die Anzahl der nach § 5 Absatz 3 von den Ortsverbänden zu entsendenden Delegierten,
6. Beschlussfassung über Zweifelsfragen bezüglich der Auslegung der Satzung,

7. Errichtung oder Auflösung von Ortsverbänden mit Gültigkeit bis zum nächsten Bezirkstag,
8. Festlegung von Aufwands-entschädigungen,
9. Auswahl der Delegierten für den Gewerkschaftstag.

§ 11

Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden,
2. fünf gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der 1. und 2. Rechnungsführer*in und
4. dem/der 1. und 2. Schriftführer*in.

(2) Der Bezirksvorstand wird von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen. Ort und Zeitpunkt einer Sitzung sind den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vorher unter Übersendung der Tagesordnung bekanntzugeben.

(3) Der Bezirksvorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(4) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bezirksvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 12

Obleute, Ausschüsse

(1) Die Organe des BV können sich für die Dauer ihrer Amtszeit oder zeitlich begrenzt durch Obleute beraten lassen.

(2) Die Obleute werden auf Vorschlag des Bezirksvorstandes oder der Ortsverbände von den unter § 9 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 aufgeführten Personen gewählt. Sie können von diesen auch abberufen werden.

(3) Zur Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen können der Bezirksvorstand oder der Bezirkshauptvorstand für die Dauer ihrer Amtszeit oder zeitlich begrenzt Ausschüsse einsetzen und deren Vorsitzende bestimmen. Die/Der Vorsitzende des BV kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen oder sich durch eine/n Stellvertreter*in vertreten lassen.

§ 13

Vertretung, Haftung

Die/Der Bezirksvorsitzende vertritt den BV.

Bei Verhinderung übernimmt eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden die Geschäfte. Die persönliche Haftung der Mitglieder des Bezirksvorstandes ist ausgeschlossen.

§ 14

Zuständigkeit des Bezirksvorstandes

(1) Der Bezirksvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch andere Organe (§ 3) bedürfen.

(2) Der Bezirksvorstand vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und des Bezirkshauptvorstandes. Er ist für die Geschäftsführung des BV verantwortlich.

§ 15

Ortsverbände

(1) Der BV gliedert sich in folgende Ortsverbände:

1. Ortsverband BarUM
2. Ortsverband Berlin
3. Ortsverband Cottbus
4. Ortsverband Flughäfen
5. Ortsverband Frankfurt (Oder)
6. Ortsverband Plessow/Lehnin
7. Ortsverband Potsdam
8. Ortsverband ZFA Berlin-Brandenburg

(2) Die Einrichtung oder Aufhebung von Ortsverbänden bestimmt sich nach der Satzung des BV.

(3) Die Ortsverbände haben im Rahmen dieser Satzung mindestens in dem gleichen Zeitraum wie Bezirkstage stattfinden, eine Mitgliederversammlung abzuhalten und Vorstandswahlen durchzuführen.

(4) Die Ortsverbände können sich unter Beachtung der Satzungen des BDZ und des BV eine eigene Satzung geben

§ 16

Öffentlichkeitsarbeit

Der BV gibt zur Information seiner Mitglieder eigene Publikationen heraus. Herausgeber ist der BV.

§ 17

Auflösung

Bei Auflösung des BV oder bei Wegfall steuerbefreiter Zwecke fällt sein Vermögen an den BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft -.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Bezirkstages zum 1. Juni 2024 in Kraft.